
**Friedhofssatzung
der Mittelstadt St. Ingbert ¹⁾**

INHALTSVERZEICHNIS

- I. ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN
 - § 1 Geltungsbereich
 - § 2 Friedhofszweck
 - § 3 Zuständigkeitsbereich der Friedhöfe
 - § 4 Schließung und Entwidmung

- II. ORDNUNGSVORSCHRIFTEN
 - § 5 Öffnungszeiten
 - § 6 Verhalten auf dem Friedhof
 - § 7 Gewerbetreibende

- III. BESTATTUNGSVORSCHRIFTEN
 - § 8 Allgemeines
 - § 9 Säрге
 - § 10 Ruhezeit
 - § 11 Umbettungen

- IV. GRABSTÄTTEN
 - § 12 Allgemeines
 - § 13 Reihengrabstätten
 - § 14 Wahlgrabstätten
 - § 15 Urnengrabstätten
 - § 16 Ehrengabstätten

- V. GESTALTUNG DER GRABSTÄTTEN
 - § 17 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

- VI. GRABMALE UND BAULICHE ANLAGEN
 - § 18 Grundsätze der Grabmalgestaltung
 - § 19 Größe von Grabdenkmalen, Einfassung und Abdeckplatten
 - § 20 Zustimmungserfordernis
 - § 21 Anlieferung
 - § 22 Fundamentierung und Befestigung
 - § 23 Unterhaltung
 - § 24 Entfernung

- VII. HERRICHTUNG UND PFLEGE DER GRABSTÄTTEN
 - § 25 Allgemeines
 - § 26 Vernachlässigung

- VIII. FRIEDHOFSHALLEN UND TRAUERFEIERN
 - § 27 Benutzung der Trauerhallen
 - § 28 Trauerfeiern

- IX. SCHLUSSVORSCHRIFTEN
 - § 29 Listenführung
 - § 30 Haftung
 - § 31 Gebühren
 - § 32 Zuwiderhandlungen
 - § 33 Inkrafttreten

I. ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

§ 1

GELTUNGSBEREICH

(1) Diese Friedhofssatzung gilt für folgende, im Gebiet der Mittelstadt St. Ingbert gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe:

- a) Alter Friedhof;
- b) Waldfriedhof;
- c) Friedhof Rohrbach;
- d) Friedhof Hassel;
- e) Friedhof Oberwürzbach;
- f) Friedhof Rentrisch.

(2) Die Verwaltung der Friedhöfe und des Beerdigungswesens obliegt dem Oberbürgermeister (Friedhofsverwaltung).

§ 2

FRIEDHOFSZWECK

(1) Die Friedhöfe sind nichtrechtsfähige öffentliche Anstalten der Mittelstadt St. Ingbert.

(2) Die Friedhöfe dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner/innen der Mittelstadt St. Ingbert waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen und für verstorbene Verwandte von Gemeindeeinwohner/innen in gerader und ungerader Linie bis zweiten Grades, die zum Todeszeitpunkt nicht in der Gemeinde gewohnt haben, aber bei denen eine Bestattung in der Gemeinde sachgerecht begründet werden kann, sowie für die in der Gemeinde verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz.

§ 3

ZUSTÄNDIGKEITSBEREICH DER FRIEDHÖFE

Auf den Friedhöfen der Mittelstadt St. Ingbert können alle Einwohner/innen, unabhängig davon, in welchem Ortsteil sie wohnen, beigesetzt werden.

Gleiches gilt für verstorbene Verwandte von Gemeindeeinwohner/innen in gerader und ungerader Linie bis zweiten Grades, die zum Todeszeitpunkt nicht in der Gemeinde gewohnt haben, aber bei denen eine Bestattung in der Gemeinde sachgerecht begründet werden kann, sowie für die in der Gemeinde verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz.

Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 4

SCHLIEßUNG UND ENTWIDMUNG

(1) Friedhöfe und Friedhofsteile können aus wichtigem öffentlichen Anlass durch Beschluss des Stadtrats unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt (Entwidmung) werden. Das Gleiche gilt entsprechend für einzelne Grabstätten.

(2) Durch die Schließung wird nur die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung geht außerdem die Eigenschaft als Ruhestätte der Toten verloren. Jede Schließung oder Entwidmung nach Abs. 1 Satz 1 und von einzelnen Reihengrabstätten ist öffentlich bekannt zu geben; bei einzelnen Wahlgrabstätten erhält der jeweilige Nutzungsberechtigte statt dessen einen schriftlichen Bescheid. Ist es der Friedhofsverwaltung jedoch nicht möglich, die Nutzungsberechtigten ausfindig zu machen, genügt auch hier die öffentliche Bekanntmachung.

(3) Friedhöfe oder Friedhofsteile dürfen nicht vor Ablauf der Ruhezeit entwidmet werden. Ausnahmen hiervon kann nur das für das Gesundheitswesen zuständige Ministerium bewilli-

gen, wenn an einer Nutzung des Friedhofgeländes zu anderen Zwecken vor Ablauf der Ruhezeit ein zwingendes öffentliches Interesse besteht. In diesem Falle sind die in Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten Bestatteten für die restliche Ruhezeit, die in Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten Bestatteten für die restliche Nutzungszeit, auf Kosten der Mittelstadt St. Ingbert umzubetten. Der Umbettungstermin soll bei Reihengrabstätten möglichst einem Angehörigen des Verstorbenen, bei Wahlgrabstätten möglichst dem jeweiligen Nutzungsberechtigten, vorher mitgeteilt werden.

(4) Soweit durch eine Schließung oder eine Entwidmung das Recht auf weitere Beisetzungen in Wahlgrabstätten erlischt, ist den jeweiligen Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte zur Verfügung zu stellen.

(5) Alle Ersatzgrabstätten nach Abs. 3 und 4 sind von der Mittelstadt St. Ingbert kostenfrei in ähnlicher Weise wie die geschlossenen oder entwidmeten Grabstätten herzurichten. Die Ersatzwahlgrabstätten/Ersatzurnenwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.

II. ORDNUNGSVORSCHRIFTEN

§ 5

ÖFFNUNGSZEITEN

(1) Die Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für die Besucher geöffnet.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten eines Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 6

VERHALTEN AUF DEM FRIEDHOF

(1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

(2) Kinder unter 14 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung und unter Verantwortung Erwachsener betreten.

(3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:

- a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art - Kinderwagen und Rollstühlen ausgenommen - zu befahren, soweit nicht eine schriftliche Genehmigung von der Friedhofsverwaltung erteilt ist;
- b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, sowie gewerbliche Dienste anzubieten;
- c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen;
- d) gewerbsmäßig zu fotografieren;
- e) Druckschriften zu verteilen;
- f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulegen;
- g) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen, Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten;
- h) zu lärmern und zu spielen;
- i) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.

Die Friedhofsverwaltung kann, ausgenommen Buchstabe i), Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

§ 7

GEWERBETREIBENDE

(1) Bildhauer, Steinmetze und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf den Friedhöfen der vorherigen Zustimmung durch die Friedhofsverwaltung.

- (2) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellen einer gebührenpflichtigen Berechtigungskarte. Die Zulassung ist dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuweisen; sie ist jedes Jahr zu erneuern.
- (3) Die Gewerbetreibenden und Ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen verursachen.
- (4) Unbeschadet § 6 Abs. 3 Buchst. c) dürfen gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen nur während den von der Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten durchgeführt werden. In den Fällen des § 5 Abs. 2 sind gewerbliche Arbeiten ganz untersagt.
- (5) An den letzten zwei Tagen vor Allerheiligen und Totensonntag sind jegliche gewerbliche Arbeiten untersagt.
- (6) Den Gewerbetreibenden ist zur Ausübung ihres Gewerbes das Befahren der Friedhofswege nur mit geeigneten Fahrzeugen gestattet. Eine Geschwindigkeit von 15 km/h darf nicht überschritten werden.
- (7) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen nur auf den Friedhöfen vorübergehend und nur an den Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Bei Beendigung oder Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abraum ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
- (8) Gewerbetreibenden, die trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Abs. 2 und 7 oder sonst wiederholt gegen diese Friedhofssatzung verstoßen haben, kann die Friedhofsverwaltung die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.

III. BESTATTUNGSVORSCHRIFTEN

§ 8

ALLGEMEINES

- (1) Erd- und Feuerbestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen (Sterbeurkunde, Bestattungserlaubnis, Einäscherungsnachweis) beizufügen. Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen. Kann das Nutzungsrecht nicht rechtzeitig nachgewiesen oder die Einwilligungserklärung aller Verfügungsberechtigten nicht rechtzeitig beigebracht werden, so ist eine schriftliche Erklärung vorzulegen, die die Verpflichtung zu enthalten hat, dass der Antragsteller, falls ein Dritter gegen die Beisetzung berechtigten Einspruch erhebt, auf Anforderung der Stadt die Umbettung innerhalb von 8 Tagen in eine von ihm zu erwerbende Reihengrab- oder Wahlgrabstätte auf seine Kosten ausführen lässt.
- (2) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung möglichst im Einvernehmen mit den Hinterbliebenen fest.
- Leichen dürfen frühestens 48 Stunden nach Eintritt des Todes bestattet bzw. eingeäschert werden.
- Die Ortspolizeibehörde kann eine frühere Bestattung bzw. Einäscherung gemäß § 31 BestattG zulassen.
- Leichen müssen spätestens sieben Tage nach Eintritt des Todes erdbestattet sein oder bei einer Beförderung in das Gebiet einer anderen Gemeinde auf den Weg gebracht werden. Trifft die Leiche nach Ablauf dieser Frist am Bestattungsort ein, so ist sie dort unverzüglich zu bestatten.
- Dies gilt nicht für Leichen, die feuerbestattet oder einer klinischen bzw. anatomischen Sektion zugeführt werden sollen.
- Darüber hinaus kann die Ortspolizeibehörde gemäß § 32 BestattG hiervon Ausnahmen zulassen.

Leichen, die nicht binnen dieser Frist, und Aschen, die nicht binnen drei Monaten nach der Einäscherung beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen von der Friedhofsverwaltung in einer Reihengrabstätte beigesetzt.

(3) Bestattungen finden grundsätzlich nur während der normalen Arbeitszeit des Friedhospersonals statt. Sofern bei der Durchführung der Beerdigung die Sargträger nicht durch die Stadt gestellt werden müssen, sind Ausnahmen zulässig.

(4) Die Gräber werden vom Friedhofspersonal ausgehoben und wieder verfüllt. Zur Ausführung dieser Arbeiten kann sich die Mittelstadt St. Ingbert auch privater Dritter bedienen.

(5) Nach Ablauf der Ruhefrist noch vorhandene Gebeine, sowie in Urnen enthaltene Aschen werden von der Friedhofsverwaltung an geeigneter Stelle eines Friedhofes bestattet. Gleiches gilt bei der Wiederbelegung von Reihengräbern, Wahlgräbern und Urnengräbern.

§ 9

SÄRGE

(1) Für die Erdbestattung dürfen nur Holzsärge verwendet werden, es sei denn, dass eine Leiche in einem Metallsarg zum Bestattungsort überführt werden musste. Die Asche Verstorbener ist in festen und verschlossenen Urnen beizusetzen. Die Urne muss äußerlich mit der Bezeichnung der Feuerbestattungsanlage, der Nummer des Einäscherungsverzeichnisses, dem Namen und Vornamen der/des Verstorbenen sowie Geburts- und Sterbedatum gekennzeichnet sein. Mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung können eine Wöchnerin mit ihrem Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Geschwister unter einem Jahr in einem Sarg beigesetzt werden.

(2) Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

(3) Jeder Sarg muss mit mindestens 1,0 m Erde abgedeckt sein. Bei Urnen beträgt die Abdeckung mindestens 0,50 m.

(4) Für die Beisetzung in vorhandenen Grüften sind nur Metallsärge oder Holzsärge mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind. Neue Grüfte werden nicht zugelassen.

§ 10

RUHEZEIT

(1) Die Ruhezeit beträgt bei Leichen von Kindern, die vor Vollendung des 2. Lebensjahrs gestorben sind, mindestens zehn Jahre, bei Leichen von Kindern, die vor Vollendung des 10. Lebensjahres gestorben sind, mindestens fünfzehn Jahre, im übrigen mindestens zwanzig Jahre (Mindestruhezeit).

(2) Für Aschen Verstorbener gelten die Mindestruhezeiten nach Abs. 1.

§ 11

UMBETTUNGEN

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Eine Leiche darf zum Zwecke der Umbettung und der nachträglichen Einäscherung oder Überführung nur mit Genehmigung der Ortspolizeibehörde ausgegraben werden.

Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte sind innerhalb der Mittelstadt St. Ingbert nicht zulässig. § 4 Abs. 2 bleibt unberührt.

(3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Gebeine- oder Aschenreste können mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung auch in belegte Grabstätten aller Art umgebettet werden.

(4) Die Ausgrabung und Wiederbeisetzung von Leichen während der Ruhezeit innerhalb der gleichen Grabstätten ist unzulässig.

(5) Antragsberechtigte sind bei Umbettungen aus Reihengrabstätten der Ehegatte, die Eltern, die Kinder und Enkel sowie die Geschwister. Bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten ist antragsberechtigt der jeweilige Nutzungsberechtigte. In den

Fällen des § 26 Abs. 2 - Entziehung des Nutzungsrechts - können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von der Friedhofsverwaltung in Reihengrabstätten umgebettet werden.

(6) Alle Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Die Friedhofsverwaltung bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Unbeschadet der Vorschrift nach § 4 Abs. 3 erfolgen alle Umbettungen nur auf Antrag.

(7) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten oder Anlagen zwangsläufig entstehen, haben die Antragsteller zu tragen.

(8) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(9) Leichen und Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.

IV. GRABSTÄTTEN

§ 12

ALLGEMEINES

(1) Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum der Mittelstadt St. Ingbert. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Die Gräber werden angelegt als

- a) Reihengrabstätten
- b) Wahlgrabstätten
- c) Urnenreihengrabstätten
- d) Urnenwahlgrabstätten
- e) Ehrengabstätten

(3) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte, Wahlgrabstätte, Urnengrabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

(4) Für die in § 1 Satz 1 a) bis f) genannten Friedhöfe werden Gräber in den bereits angefangenen Grabfeldern nach den bisherigen Maßen angelegt. Bei Anlegung neuer Grabfelder sind die nachstehend aufgeführten Maße in Anwendung zu bringen.

§ 13

REIHENGRABSTÄTTEN

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für eine Erdbestattung, die der Reihe nach belegt und nur für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden abgegeben werden. Nutzungsrechte können an ihnen nicht erworben werden.

(2) Es werden eingerichtet:

- a) Reihengrabstätten für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
Gräbermaße: Länge 1,20 m, Breite 0,60 m, Trennstreifen 0,40 m
- b) Reihengrabstätten für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr ab
Gräbermaße: Länge 2,10 m, Breite 0,90 m, Trennstreifen 0,40 m

(3) In jeder Reihengrabstätte darf nur ein Verstorbener beigesetzt werden. Mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung kann eine Urne beigesetzt werden, wenn die Ruhezeit der Urne die Ruhezeit des zuerst Beigesetzten nicht überschreitet. § 9 Abs. 1 Satz 4 bleibt unberührt.

(4) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeit wird 3 Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht.

§ 14

WAHLGRABSTÄTTEN

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Der Wiedererwerb

eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte auf weitere 5, 10, 15, 20, 25 oder 30 Jahre möglich. Die Berechtigten sind verpflichtet, für rechtzeitigen Wiedererwerb zu sorgen. Nach Erlöschen des Nutzungsrechts und nach Ablauf der Ruhefrist kann die Friedhofsverwaltung über die Grabstätte anderweitig verfügen; zuvor soll hierauf durch öffentliche Bekanntmachung und einen Hinweis auf der Grabstätte über 2 Monate hingewiesen werden.

(2) Wahlgrabstätten werden als Einfach- oder Tiefgräber mit einer oder mehreren nebeneinanderliegenden Stellen von je 1,20 m x 2,40 m abgegeben, jedoch nur bei Vorliegen eines Todesfalls oder einer Umbettung und nur in dem in Belegung befindlichen Feld der Friedhöfe.

Antragsberechtigten wird empfohlen, den Antrag auf Verleihung eines Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte bei der Friedhofsverwaltung persönlich zu stellen und sich dort über die für die betreffende Grabstätte oder das Grabfeld festgesetzten Vorschriften zu informieren. Die Wahl eines Vertreters ist für den Berechtigten bindend.

(3) Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr mit Aushändigung der Verleihungsurkunde. Die Übertragung an Dritte ist nur mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung zulässig.

(4) Die Wiederbelegung einer Grabstelle ist frühestens nach Ablauf der Ruhezeit und mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung möglich. Sie darf in den letzten 20 Jahren der Nutzungszeit nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht an der Grabstätte mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wieder erworben ist.

(5) Die erste Beisetzung in einer Grabstelle muss tief erfolgen ohne Rücksicht darauf, ob beim Erwerb des Nutzungsrechts an der Grabstätte eine weitere Beisetzung auf der gleichen Stelle vorgesehen ist oder nicht, sofern dies die geologischen und hydrologischen Bodenverhältnisse zulassen.

(6) Ist keine andere Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:

- a) auf den überlebenden Ehegatten, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind;
- b) die Partnerin / den Partner einer eingetragenen Lebensgemeinschaft;
- c) die Partnerin / den Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft
- d) auf die ehelichen und unehelichen Kinder
- e) auf die Adoptiv- und Stiefkinder;
- f) auf die Enkel, in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter und Mütter;
- g) auf die Eltern;
- h) auf die Geschwister;
- i) auf die nicht unter a) - h) fallenden Erben.

(7) Der jeweils Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis des Abs. 6 übertragen. Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb bei der Friedhofsverwaltung auf sich umschreiben zu lassen.

(8) Sind mehrere Berechtigte vorhanden, so sind sie verpflichtet, einen bevollmächtigten Vertreter zu benennen, welcher der Friedhofsverwaltung gegenüber allein alle Rechtshandlungen vorzunehmen hat. Solange dies nicht geschehen ist, ruht die Ausübung des Rechts. Bei Streitigkeiten über das Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten kann durch die Friedhofsverwaltung die Ausübung des Beisetzungsrechts untersagt werden.

(9) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalls über andere Beisetzungen und über die Art der Gestaltung und Pflege der Grabstätte zu entscheiden.

(10) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte.

(11) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit, zurückgegeben werden. Die für die fortfallende Nutzungszeit gezahlte Gebühr kann auf Antrag zurückerstattet werden.

(12) Wahlgrabstätten können an den planmäßig vorgesehen Stellen nach den baupolizeilichen Vorschriften als Grüfte ausgemauert werden. Hierzu ist die baupolizeiliche Genehmigung einzuholen. Ihre Decke ist so anzulegen, dass die Oberkante mindestens 0,50 m unter Erdhöhe liegt, um die Bepflanzung zu ermöglichen. Die in den Grüften aufgestellten Särge müssen mit dicht schließenden Metalleinsätzen versehen sein.

(13) Wo es die Anlage gestattet, kann Nebenland zur Aufstellung von Grabmalen und zur Ausführung besonderer Anpflanzungen gegen Zahlung der festgesetzten Gebühr zugewiesen werden. Beisetzungen in den Nebenflächen sind nicht gestattet.

§ 15

URNENGRABSTÄTTEN

(1) Aschen dürfen beigesetzt werden in

- a) Urnenwahlgrabstätten;
- b) Urnenreihengrabstätten;
- c) Grabstätten für Erdbeisetzungen mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung nach Maßgabe des Abs. 2.

(2) Für die Beisetzung von Urnen in Grabstätten für Erdbeisetzungen gelten folgende Vorschriften:

- a) In einer belegten Reihengrabstätte kann noch eine Urne beigesetzt werden, wenn es sich um Ehegatten, Geschwister oder Kinder handelt und die Ruhezeit der Urne die Ruhezeit des zuerst Beigesetzten nicht überschreitet.
- b) In einer belegten Wahlgrabstätte können in jeder Grabstelle bis zu vier Urnen beigesetzt werden.

(3) Urnenwahlgrabstätten werden in einer Größe von 1,00 m x 1,00 m in besonderen Abteilungen abgegeben. In jeder Grabstätte können vier Urnen beigesetzt werden.

(4) Urnenreihengrabstätten werden bei Bedarf in einer Größe von 0,70 m x 1,00 m für die Beisetzung einer Urne angelegt. Es können bis zu drei Urnen beigesetzt werden, wenn die Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Urne die Ruhezeit der zuerst beigesetzten Urne nicht übersteigt.

(5) Soweit sich aus der Friedhofssatzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten und für Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

(6) Wird innerhalb der Nutzungszeit auf die Urnenwahlgrabstätte verzichtet, so wird die gezahlte Gebühr nicht erstattet.

(7) Wird das Nutzungsrecht nach Ablauf nicht wieder erworben, ist die in den Urnen enthaltene Asche bei Neubelegung der Grabstätte an geeigneter Stelle des Friedhofes zu bestatten.

§16

EHRENGRABSTÄTTEN

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegt ausschließlich der Mittelstadt St. Ingbert.

Die Vorschriften des Gesetzes für die Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft bleiben unberührt.

V. GESTALTUNG DER GRABSTÄTTEN

§ 17

ALLGEMEINE GESTALTUNGSGRUNDSÄTZE

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

VI. GRABMALE UND BAULICHE ANLAGEN

§ 18

GRUNDSÄTZE DER GRABMALGESTALTUNG

(1) Folgende Grundsätze sind bei der Errichtung von Grabmalen, Grabtafeln und sonstigen baulichen Anlagen zu beachten:

- a) Grundsätzlich ist jedem Bürger die Möglichkeit gegeben, im Rahmen dieser Friedhofsatzung eine ihm zusagende Art der Grab- und Grabmalgestaltung zu wählen.
- b) Die Grabsteingrößen werden in § 21 bestimmt. Alle Höhenmaße gelten von der Höhe des fertigen Grabfelds bis zum höchsten Punkt des Grabmals. Für die Breitenmaße sind die äußersten Ausladungen der Sockel oder Gesimse maßgebend. Vorgenommene Plankorrekturen sowie angegebene Fluchtlinien und Höhenlagen sind einzuhalten. Bei Findlingen und Sprengfelsen ist im Rahmen der Typenlänge von dem Mittelmaß in halber Höhe des Steins auszugehen.
- c) Aus planungstechnischen Gründen kann der Stadtrat Sonderbestimmungen erlassen und Grundformen vorschreiben, welche getrennt oder auch gemischt zur Anwendung kommen.
- d) Grundformen sind:
 - aa) Holzkreuze und Denkzeichen;
 - bb) schmiedeeiserne Kreuze und Denkzeichen;
 - cc) schmale, in die Höhe strebende Steinmale;
 - dd) Stelen oder kubische Steinmale;
 - ee) Steinkreuze;
 - ff) Findlinge;
 - gg) Liegestein nicht unter 14 cm Stärke;
 - hh) Wanddenkmale und Wandplatten an Stützmauern
- e) Für jede Grabstätte ist nur ein Grabmal zulässig. Weitere Beisetzungen, auch solche von Aschenresten, können durch Anbringen, sich dem Gesamtbild von Grabstätten und Grabmal unterordnender Platten, Kissensteine und dergleichen in einer maximalen Größe von 0,25 m² kenntlich gemacht werden.

(2) Beschaffenheit und Gütevorschriften für die Grabmäler und Denkzeichen:

Der zur Herstellung von Grabmalen zu verwendende Werkstoff muss wetterbeständig sein; darüber hinaus ist die Ausführung der Grabmale nur in massiver Form zulässig.

Zugelassene Werkstoffe sind:

- a) die eingebürgerten Naturgesteine wie feste Sandsteine in jeder Farbe, Muschelkalk, Granite, Travertin, farbiger Marmor, heller Blaubeerg, farbiger Dolomit u.a.;
- b) Schmiedeeisen und massive Bronze, gegebenenfalls verbunden mit Naturstein;
- c) dauerhaftes Hartholz, farblos lackiert oder in Holzfarben lasiert.

(3) Nicht zugelassen sind:

- a) Kunststeinsockel unter Natursteingrabmalen;
- b) Grabmäler aus Kunststein (Terrazzo-Beton), Eternit, Kunststoffe oder Blecherzeugnisse sowie Grabmale aus verputztem Mauerwerk;
- c) Ölfarbanstrich auf Steingrabmälern;
- d) Inschriften, die der Weihe des Ortes nicht entsprechen;
- e) Lichtbilder, Glastafeln, Emailleschilder, Porzellan und porzellanähnliche Erzeugnisse;
- f) alle Darstellungen, die dem natürlichen Kunstempfinden widersprechen;
- g) Ausbringen von Kieselsteinen, Splitt o. ä.

§ 19

GRÖÖE VON GRABDENKMALEN, EINFASSUNGEN UND ABDECKPLATTEN

(1) Die Maße für Grabdenkmale werden wie folgt festgelegt:

- a) auf Reihengräbern für Verstorbene bis zu 5 Jahren
 - Höhe bis 0,80 m
 - Breite bis 0,40 m
 - Mindeststärke 0,12 m

- b) auf Reihengrabstätten für Verstorbene über 5 Jahren
Höhe bis 1,30 m
Breite bis 0,70 m
Mindeststärke 0,14 m
- c) auf Wahlgrabstätten
- aa) bei einstelligen Wahlgräbern
Höhe bis 1,30 m
Breite bis 0,70 m
Mindeststärke 0,14 m
Das Grabmal kann auch als liegendes Denkmal auf die Grabstelle gelegt werden.
- bb) bei zweistelligen Wahlgrabstätten
Höhe bis 1,40 m
Breite bis 1,00 m
Mindeststärke 0,14 m
1. Alternative: Höhe bis 1,00 m
Breite bis 1,40 m
Mindeststärke 0,14 m
2. Alternative: je Grabstelle kann ein liegendes bzw. ein stehendes Denkmal mit den Maßen nach Buchstabe c) Ziffer aa) erstellt werden.
- cc) für jede weitere Grabstelle
Die maximale Breite eines Grabmals nach Ziffer c) Buchstabe bb) 1. Alternative (1,40) kann um 0,30 m überschritten werden.
- d) auf Urnengrabstätten
- aa) auf Urnenreihengrabstätten:
liegende Grabmale:
Größe 0,25 m², Höhe der Hinterkante 0,14 m
stehende Grabmale:
Grundriss max. 0,35 m x 0,35 m, Höhe bis 0,90 m
- bb) auf Urnenwahlgrabstätten:
liegende Grabmale:
mit quadratischem Grundriss bis 0,36 m², Mindesthöhe 0,14 m
stehende Grabmale:
mit quadratischem oder rundem Grundriss max. 0,16 m², Höhe bis 1,20 m
- (2) Bei einstelligen Grabstätten sind Abdeckplatten nur in einer maximalen Breite von 0,95 m zulässig; bei mehrstelligen Grabstätten erhöht sich das zulässige Maß pro Grabstelle um 1,20 m.
- (3) Einfassungen und Abdeckplatten müssen niveaugleich zu den angrenzenden Wegen eingebaut werden, es sei denn, es wird ein Sicherheitsabstand von 0,25 m zu den Wegen eingehalten. Diese verbleibende Restfläche ist niveaugleich zum Weg anzulegen oder anzupflanzen.
- (4) Die Verwaltung kann abweichend von der Mindeststärkenregelung in Abs. 1 in begründeten Einzelfällen die Genehmigung erteilen, ein noch auf einer Grabstätte befindliches und genehmigtes Grabmal innerhalb der St. Ingberter Friedhöfe auf eine andere Grabstätte entsprechender Größe umzusetzen, sofern die Standsicherheit des Grabmals gewährleistet ist. Hierbei ist die jeweils geltende Richtlinie für die Erstellung und Prüfung von Grabmalanlagen des Bundesinnungsverbandes des deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks maßgebend.
- (5) Soweit es die Friedhofsverwaltung innerhalb der Gesamtgestaltung des Friedhofs und unter Berücksichtigung künstlerischer Anforderungen für vertretbar hält, kann sie Ausnahmen von den Gestaltungsvorschriften für Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zulassen.

Sie kann für Grabmale und sonstige bauliche Anlagen in besonderen Lagen Anforderungen an Material, Entwurf und Ausführung stellen, die über die Gestaltungsvorschriften hinaus gehen.

Über Ausnahmegenehmigungen ist im Bau- und Umweltausschuss zu entscheiden.

§20

ZUSTIMMUNGSERFORDERNIS

(1) Die Errichtung von Grabmalen, Grabtafeln und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Veränderung ist nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung gestattet. Die Genehmigung ist gebührenpflichtig. Für die Gebührenforderung haften die Ausführenden und Nutzungsberechtigten als Gesamtschuldner. Diese Arbeiten dürfen nur von Handwerkern, die in der Handwerksrolle eingetragen sind, ausgeführt werden.

(2) Die Genehmigung zur Aufstellung oder Änderung von Grabmalen ist rechtzeitig einzuholen. Vor Aufstellung der neuen bzw. geänderten Grabmale haben die Handwerker ihre Arbeiten in der Stadtgärtnerei abnehmen zu lassen. Ohne Genehmigung aufgestellte und entgegen den Vorschriften ausgeführte Grabmale werden nach vorheriger befristeter Aufforderung auf Kosten des Verpflichteten von der Friedhofsverwaltung entfernt.

(3) Das Aufstellen und Bearbeiten von Grabmalen ist an Werktagen in der Zeit von 07.00 Uhr bis 17.00 Uhr zulässig, d. h. die Arbeiten sind spätestens um 17.00 Uhr abzuschließen.

(4) Der Antrag (Formular) ist in zweifacher Ausfertigung mit doppelten Zeichnungen bei der Friedhofsverwaltung einzureichen. Die Anträge sind vom Nutzungsberechtigten und vom Hersteller nach gewissenhafter Ausfüllung zu unterschreiben. Die Unterlagen müssen folgenden Angaben vollständig enthalten:

- a) Antragsformbogen
 - aa) Bezeichnung des Friedhofs, Art der Grabstelle mit Feld und Nummer sowie Anzahl der Stellen, Name und Sterbetag des Verstorbenen;
 - bb) Material und detaillierte Angaben über die Art und Verarbeitung des Materials, Größenmaße sowie Schriftart und Farbe.
- b) Zeichnungen
 - aa) Die Zeichnungen sind in sauberer Ausführung auf dauerhaftem Papier in Blattgröße DIN A4 anzufertigen. Alle Zeichnungen haben zur Vermeidung von Verwechslungen die Bezeichnung der Grabstelle (Friedhof, Feld, Nummer) zu tragen. Die Hauptmaße sind überall anzugeben.
 - bb) Das Grabmal ist wie folgt zu erläutern:
Grabmalentwurf einschließlich Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10, Schmuck und Schrift ist einzuzeichnen.
Schriftzeichnung im Maßstab 1:1
Die Friedhofsverwaltung behält sich vor, bei einer unwürdigen und schlechten Schriftzeichnung und Ornamentdarstellung dieselbe in besserer und geeigneterer Form und Art zu verlangen.

(5) Nur in besonderen Fällen sind auf Verlangen Zeichnungen in größerem Maßstab, bearbeitete Steinmuster und umfassender Lageplan im Maßstab 1:50 vorzulegen. Zur Prüfung der örtlichen Massenwirkung kann die Aufstellung eines Modellgerüsts oder einer Silhouette des Grabmals verlangt werden. Auf örtlich bedingte Sonderregelungen können sich andere Nutzungsberechtigte nicht berufen.

(6) Ergänzungsinschriften sind bei Abweichung vom vorhandenen Schriftbild genehmigungspflichtig. Die Unterlagen sind - wie bei den Grabmalen - unter Angabe des vorhandenen und beabsichtigten Wortlauts, der Schriftverteilung, Schriftart und Schriftfarbe vorzulegen.

(7) Für die Anfertigung von Steinen auf Vorrat kann auf Antrag eine Vorgenehmigung erteilt werden. Zur Aufstellung eines vorgenehmigten Grabmals auf einem bestimmten Platz ist ein besonderer Antrag zu stellen, dem die Vorgenehmigung beizulegen ist.

§ 21**ANLIEFERUNG**

(1) Bei Errichtung der vorgenannten Anlagen sind der Friedhofsverwaltung Tag und Stunde der Aufstellung spätestens einen Tag zuvor anzumelden. Die genehmigten Anträge und Zeichnungen sind vorzulegen.

(2) Firmenbezeichnungen dürfen in unauffälliger Form (maximal 80 mm x 40 mm) an einer Seitenfläche der Grabmäler höchstens 30 cm über dem Erdboden angebracht werden.

§ 22**FUNDAMENTIERUNG UND BEFESTIGUNG**

(1) Jedes Grabmal muss entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet sein und laufend so unterhalten werden, wie die Würde und Sicherheit des Friedhofs dies erfordert.

Das Grabmal ist mit dem Sockel bzw. mit dem Fundament zu verdübeln. Stehende Reihengrabsteine sind mindestens wie folgt zu fundamentieren:

- a) bei höchstens 90 cm hohen Grabmalen bewehrte Beton- oder Natursteine, Schwellen 115 cm lang, 20 cm breit, 20 cm stark mit Oberkante 10 cm unter der Erdoberfläche
- c) bei über 90 cm hohen Grabmalen bewehrte Beton- oder Natursteine, Schwellen 115 cm lang, 40 cm breit, 20 cm stark mit Oberkante 10 cm unter der Erdoberfläche

Bei Bedarf muss der Untergrund ausreichend nachverdichtet werden. Ansonsten gelten die Richtlinien der Steinmetzzinnung.

(2) Bei einem Verstoß gegen diese Vorschriften kann die Friedhofsverwaltung eine Änderung oder Beseitigung veranlassen. Der Nutzungsberechtigte und der Ausführende haften für alle Schäden, die aus der Nichtbeachtung dieser Vorschriften herrühren.

(3) Sockel sollen die Standsicherheit des Grabmals gewährleisten und müssen aus dem gleichen Werkstoff wie das Denkmal sein. Die Bearbeitung und die Farbwirkung dürfen jedoch vom oberen Denkmal abweichend sein, wenn die sichtbare Höhe 10 cm nicht überschreitet.

Das Fundament der Male ist mit ihrer Oberkante so tief zu legen, dass die Mutterboden-eindeckung und die Bepflanzung unmittelbar an das Grabmal heranreichen können.

§ 23**UNTERHALTUNG**

(1) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.

(2) Grabmale, die umzustürzen drohen oder wesentliche Zeichen der Zerstörung aufweisen, können von der Friedhofsverwaltung entfernt werden, falls die Verantwortlichen nicht in der Lage sind oder sich weigern, die Wiederherstellung innerhalb der jeweils festzusetzenden angemessenen Frist ordnungsgemäß vorzunehmen.

Sind die Verantwortlichen nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt ein Hinweis am Grabmal. Bei unmittelbarer Gefahr kann das Grabmal sofort umgelegt werden.

Die Verantwortlichen sind für Schäden haftbar, die anderen infolge ihres Verschuldens durch Umfallen der Grabmale oder durch Abstürzen von Teilstücken verursacht werden. Mehrere gemeinsame Verantwortliche haften als Gesamtschuldner.

§ 24**ENTFERNUNG**

(1) Die vorgenannten Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts bei Wahlgrabstätten oder der Ruhefrist bei Reihengrabstätten nicht ohne Genehmigung der Friedhofsverwaltung entfernt werden. Ihre Wiederverwendung ist nur zulässig, wenn sie den Vorschriften der geltenden Friedhofssatzung entsprechen.

Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale oder solche, die als besondere Merkmale des Friedhofs aus früheren Zeiten gelten, unterstehen dem besonderen Schutz der Mittel-

stadt St. Ingbert. Sie dürfen ohne Genehmigung der Mittelstadt St. Ingbert nicht entfernt oder geändert werden.

(2) Nach Erlöschen des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte sind Denkzeichen und Grabmale einschließlich der Einfassungen von dem bisherigen Nutzungsberechtigten zu entfernen. Die Aufforderung hierzu ergeht durch schriftlichen Bescheid oder, wenn der Nutzungsberechtigte nicht zu ermitteln ist, durch öffentliche Bekanntmachung. Kommt der bisherige Nutzungsberechtigte der Aufforderung innerhalb der gesetzten Frist nicht nach, gehen die Denkzeichen und Grabmale in das Eigentum der Stadt über, die darüber frei verfügen kann. Sofern Wahlgrabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Verantwortliche die Kosten zu tragen.

(3) Bei zusätzlicher oder Wiederbelegung einer 1- oder 2-stelligen Grabstätte ist die Beseitigung des Grabsteins, der Abdeckplatte sowie der Einfassung unverzüglich durch den Nutzungsberechtigten zu veranlassen. Bei mehr als 2-stelligen Grabstätten sind Grabsteine, Abdeckplatten und Einfassungen nur abzubauen, sofern ein sicheres Ausheben des Grabes ansonsten nicht gewährleistet ist. Der Grabstein, die Abdeckplatte und die Einfassung dürfen hierbei nicht auf dem Friedhof verbleiben. Kommt der Nutzungsberechtigte der Aufforderung nicht nach, beauftragt die Friedhofsverwaltung einen Dritten mit der Durchführung der Arbeiten auf Kosten des Nutzungsberechtigten.

VII. HERRICHTUNG UND PFLEGE DER GRABSTÄTTEN

§ 25

ALLGEMEINES

(1) Alle Grabstätten müssen spätestens 6 Monate nach jeder Beisetzung im Rahmen der Vorschriften des § 17 hergerichtet und dauernd instand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den übrigen Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind von der Grabstätte zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen. Das Bestreuen der Grabstätte mit Kies oder ähnlichem Material sowie das Aufstellen unwürdiger Gefäße (Konservendosen, Einmachgläser, Flaschen usw.) zur Aufnahme von Blumen auf Grabstätten ist nicht zulässig. Die Anlegung von Grabhügeln ist nicht gestattet.

(2) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen Friedhofsgärtner beauftragen.

(3) Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Alle gepflanzten Bäume und Sträucher gehen in das Eigentum der Mittelstadt St. Ingbert über. Sie dürfen nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung beseitigt oder verändert werden. Ferner kann der Schnitt oder die völlige Beseitigung stark wuchernder Bäume und Sträucher angeordnet werden.

(4) Die gärtnerische Anlage von Gräbern kann in besonderen Fällen von einer Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung abhängig gemacht werden. Auf Anforderung sind doppelte Zeichnungen im Maßstab 1:20 mit Bepflanzungsangaben vorzulegen.

(5) Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

(6) Für die Herrichtung und die Pflege ist bei Reihengrabstätten/Reihenuarnengrabstätten der Empfänger der Grabanweisung, bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilig Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt erst mit Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts.

(7) Bänke dürfen nur auf größeren Familiengräbern mit besonderer Genehmigung der Friedhofsverwaltung aufgestellt werden. Die Unterhaltung der Bänke obliegt den Nutzungsberechtigten.

(8) Bei den Rasengräbern auf dem Waldfriedhof können für die Bepflanzung der Grabstätten kleinere Flächen als die Grabstättengröße vorgeschrieben und nähere Regelungen über die Art der Bepflanzung und die Gestaltung der Grabstätten (Abdeckung mit Rasensoden bis auf 1 m² Pflanzfläche) getroffen werden. Pflanzen dürfen die Breite und die Länge der Grabstätte nicht überwachsen. Des Weiteren sind Grabgebilde aus künstlichem Werkstoff auf allen Friedhöfen nicht zugelassen. Zur Erreichung einer gärtnerischen Einheit des Waldfriedhofs

werden alle Grabstätten nach einer Beisetzung von der Friedhofsverwaltung abgeräumt, pflanzfertig hergerichtet und durch Plattenbelag abgegrenzt. Die durch das Abräumen und den Plattenbelag entstehenden Kosten sind von dem Nutzungsberechtigten nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu bezahlen.

§ 26

VERNACHLÄSSIGUNG

(1) Reihengrabstätten, die trotz Aufforderung von den Verantwortlichen nicht den Vorschriften entsprechend angelegt und unterhalten werden, können von der Friedhofsverwaltung abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden.

(2) Das Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten kann ohne Entschädigung entzogen werden, wenn die Grabstätten mit Zubehör nicht den Vorschriften entsprechend angelegt oder in der Unterhaltung vernachlässigt werden.

In diesen Fällen muss zuvor eine zweimalige schriftliche, befristete Aufforderung ergangen sein. Sind die Nutzungsberechtigten unbekannt oder nicht zu ermitteln, genügt die Aufforderung in Form einer ortsüblichen Bekanntmachung und eines Hinweises über zwei Monate auf der Grabstätte.

(3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 entsprechend. Die Friedhofsverwaltung ist nicht zur Aufbewahrung des entfernten Grabschmucks verpflichtet.

VIII. FRIEDHOFSHALLEN UND TRAUERFEIERN

§ 27

BENUTZUNG DER FRIEDHOFSHALLEN

(1) Die Friedhofshallen dienen der Aufnahme der Leichen sowie der Totenaschen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung und, soweit dies erforderlich erscheint, in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals betreten werden.

(2) Für die Benutzung der Friedhofshallen gelten die zur Zeit gültigen Vorschriften des Bestattungsgesetzes. Leichen dürfen grundsätzlich nicht öffentlich ausgestellt werden. Die Säрге sind spätestens eine Stunde vor Beginn der Trauerfeier endgültig zu schließen. Bis zu diesem Zeitpunkt ist es den Angehörigen gestattet, die Verstorbenen zu sehen, sofern keine Rechtsvorschriften oder aufgrund solcher Vorschriften getroffene Anordnungen entgegenstehen.

(3) Leichen Verstorbener, die an einer meldepflichtigen Krankheit erkrankt waren, deren Erreger beim Umgang mit der Leiche übertragen werden können, müssen sofort in geschlossenen Särgen in die Friedhofshallen gebracht und in einem besonderen Raum verschlossen aufgestellt werden. Sie dürfen zur Besichtigung durch die Angehörigen nur mit Genehmigung der Ortspolizeibehörde geöffnet werden. Diese hört zuvor das Gesundheitsamt.

§ 28

TRAUERFEIERN

(1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum - Trauerhalle - oder am Grabe abgehalten werden.

(2) Die Benutzung der Trauerhalle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen Krankheit erkrankt war, deren Erreger beim Umgang mit der Leiche übertragen werden können oder Bedenken wegen des Zustands der Leiche bestehen.

IX. SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 29

LISTENFÜHRUNG

Bei der Friedhofsverwaltung werden geführt:

- a) Friedhofsverzeichnisse der beigesetzten Verstorbenen;
- b) Gräberkartei;
- c) zeichnerische Unterlagen (Gesamtplan, Belegungspläne der einzelnen Felder)

§ 30

HAFTUNG

Die Mittelstadt St. Ingbert übernimmt keine Haftung für Personen- und Sachschäden, die durch Naturereignisse oder durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Die Verantwortlichen sind der Stadt gegenüber zur Freistellung von Schadensersatzansprüchen Dritter verpflichtet, wenn die Schadensursache von ihnen gesetzt worden ist oder von ihren Anlagen ausgeht. Der Mittelstadt St. Ingbert obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten über die Grabstätten und deren Zubehör. Im Übrigen haftet sie nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 31

GEBÜHREN

Für die Benutzung der von der Mittelstadt St. Ingbert verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 32

ZUWIDERHANDLUNGEN

Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung können nach den entsprechenden Vorschriften des Saarländischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung geahndet werden.

§ 33

INKRAFTTRETEN

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.²⁾ Zum gleichen Zeitpunkt treten die Friedhofssatzung der Mittelstadt St. Ingbert vom 10. September 1991, sowie die hierzu ergangenen Änderungssatzungen vom 4. April 1995, 10. April 2000 und 9. April 2003 außer Kraft.

¹⁾ gemäß Beschluss des Stadtrates in seiner Sitzung vom **13. Dezember 2005**

²⁾ in Kraft seit 15. Januar 2006